



Stadt **Sempach**

Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren für ausländische Gesuchstellende

vom 27. November 2008

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.1	Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts	3
1.2	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern	3
2.	Konkretes Vorgehen der Stadt Sempach	4
2.1	Vorbemerkung	4
2.2	Einstufung in der Kommunikationskompetenz	5
2.3	Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Abteilung Bürgerrechtswesen	5
2.4	Publikation Gesuchseingang	6
2.5	Verfassung Einbürgerungsbericht durch Stadtverwaltung	6
3.	Einbürgerungsgespräch	6
4.	Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung	7
5.	Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht	8
6.	Kosten der Einbürgerung	8
6.1	Kostenvorschuss der Gesuchstellenden	8
6.2	Gebühren der Stadt Sempach	8
6.3	Kosten des Bundes und des Kantons	8
7.	Inkrafttreten	8
8.	Übergangsbestimmung	9

Der Stadtrat Sempach erlässt für ein transparentes Einbürgerungsverfahren folgende

Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren für ausländische Gesuchstellende

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Art. 15 Wohnsitzerfordernis

¹ Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

² Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 und 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellungen, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

⁴ Die Fristen von Abs. 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert wurde.

1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

§ 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,*
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,*
- c. die Rechtsordnung beachten,*
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.*

2. Konkretes Vorgehen der Stadt Sempach

2.1 Vorbemerkung

Einreichung des formellen Einbürgerungsgesuches:

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bezieht bei der Stadtverwaltung das Formular "Einbürgerungsgesuch". Mit dem Gesuchsformular werden diese Richtlinien abgegeben.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind von der gesuchstellenden Person folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde aller in die Einbürgerung miteinbezogenen Personen (nicht älter als 6 Monate)
 - Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber oder die Bewerberin und die miteinbezogenen Personen in der Schweiz in den letzten 12 Jahren Wohnsitz hatten (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde)
 - Strafregisterauszug für alle mündigen Gesuchstellenden (über 18 Jahre)
 - Betreibungsregisterauszug für alle mündigen Gesuchstellenden (über 18 Jahre)
 - Passkopie von jeder gesuchstellenden und miteinbezogenen Person
 - Kopie Ausländerausweis von jeder gesuchstellenden und miteinbezogenen Person
 - ausführlicher Lebenslauf
 - Arbeitszeugnis(se)
 - Beleg über die Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 500.-- pro Gesuch
- Je nach Zivilstand sind ausserdem folgende Urkunden beizulegen:

- Original-Eheschein (nicht älter als 6 Monate)
- Todesschein Ehegatte (nicht älter als 6 Monate)
- Scheidungs- oder Trennungsurteil

Den ausländischen Urkunden in nicht deutscher Sprache sind zudem beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche beizulegen.

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin einreichen. Über 16jährige Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

2.2 Einstufung in der Kommunikationskompetenz

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss für die Einbürgerung das Niveau A2a des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarates) im mittleren Bereich bei den Fertigkeiten "Sprechen und Hören" erreichen.

In der Regel wird dieses Niveau bei Ausländerinnen und Ausländern vermutet, welche:

- fünf Jahre Schul- oder Ausbildung in der Deutschschweiz absolviert haben;
- im Heimatland die deutsche Muttersprache sprechen.

Geprüft wird das Niveau anlässlich von Gesprächen und Kontakten. Wenn Unklarheiten über das Niveau bestehen, verlangt das ressortverantwortliche Mitglied des Stadtrats den Nachweis.

Die Einstufung ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen (ECAP, Migros-Clubschule, Bénédicte usw.) nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung verantwortlich und tragen die Kosten.

2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Abteilung Bürgerrechtswesen

Die Abteilung Bürgerrechtswesen nimmt das Einbürgerungsgesuch entgegen, überprüft es auf Vollständigkeit und prüft als erstes die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis, etc.). Werden diese nicht erfüllt, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Der bereits entstandene Aufwand wird am Vorschuss abgezogen.

Die Abteilung Bürgerrechtswesen prüft die eingereichten Unterlagen. Allenfalls werden zusätzliche Dokumente einverlangt.

Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, stellt die Abteilung Bürgerrechtswesen dem Stadtrat einen ablehnenden Antrag. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass der Stadtrat den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfehlen wird. Die gesuchstellende Person hat die Möglichkeit, das Gesuch zurück zu ziehen.

Bestehen keine Vorbehalte oder hält der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin trotz Antrag auf Ablehnung am Gesuch fest, sind folgende Schritte in die Wege zu leiten:

1. Einholen des Berichtes vom Amt für Migration und des Berichtes der Polizei
2. allfällige interne Abklärungen der Stadtverwaltung

2.4 Publikation Gesuchseingang

Nach den vorstehend aufgeführten Abklärungen und Vorprüfungen ist der Eingang des Gesuches im Anschlagkasten der Stadt Sempach sowie in der Regel mit den Stadtrats-Nachrichten in der SempacherWoche und im Internet zu publizieren.

Die Publikation am Anschlagkasten erfolgt während 30 Tagen.

2.5 Verfassung Einbürgerungsbericht durch Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung, Abteilung Bürgerrechtswesen, führt mit den Gesuchstellenden anhand des Einbürgerungsberichtes (Formular der kantonalen Verwaltung) ein Gespräch. Dabei sind der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin und allenfalls eine weitere Person der Verwaltung (für das Protokoll) anwesend.

Bei diesem Gespräch wird insbesondere Folgendes mit den Gesuchstellenden geklärt:

- Erwerbstätigkeit
- Integration
- Lebenslauf

Die Abteilung Bürgerrechtswesen leitet nach dem Verfassen des Einbürgerungsberichtes folgende Schritte ein:

- allfällige weitere Abklärungen
- allfälliges Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

3. Einbürgerungsgespräch

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt und liegen der Bericht des Amtes für Migration, der Bericht der Polizei und der Bericht der Stadtverwaltung vor, werden die Gesuchstellenden zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen als Delegation des Stadtrates der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin, der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin, welcher bzw. welche gleichzeitig das Protokoll führt, teil.

Ziel dieses Gespräches ist, die Gesuchstellenden besser kennen zu lernen und folgende Punkte zu überprüfen und zu bewerten:

- Deutschkenntnisse
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (gesellschaftliche Verbundenheit, Kontakt mit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Freizeit, Hobbys, Vertrautheit mit unseren Sitten und Gebräuchen)
- Kenntnisse über Einbürgerungsgemeinde Sempach
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen (Aufbau unseres Staates, die allgemeine politische Lage der Schweiz sowie die Rechte und Pflichten einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers)
- Bereitschaft für Leistung von Militär- und/oder Zivildienst sowie Zivilschutz

Gelangt die Delegation des Stadtrates zur Auffassung, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die erforderlichen Kriterien nicht erfüllt, hat die gesuchstellende Person die Möglichkeit, ihr Gesuch zurück zu ziehen oder zurückstellen zu lassen und die Mängel innert nützlicher Frist zu beheben.

Gelangt die Delegation des Stadtrates zur Auffassung, die erforderlichen Kriterien seien erfüllt, werden die Akten dem Gesamtstadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet mit dem Antrag, das Gesuch sei der nächst möglichen Gemeindeversammlung in befürwortendem Sinne zu unterbreiten. Es sollten an einer Gemeindeversammlung nicht mehrere Gesuche, welche jeweils mehrere Personen umfassen zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht der Delegation des Stadtrates oder des Gesamtstadtrates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, wird dies zusammen mit den zur Ablehnung führenden Gründen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt. Die gesuchstellende Person kann dazu Stellung nehmen und den Rückzug ihres Gesuches beantragen.

4. Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung

Die Vorstellung der gesuchstellenden Person/en erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft in Textform.

Der Botschaftstext wird von der Stadtverwaltung aufgrund der Akten vorbereitet und den Einzubürgernden rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Korrektur gestellt. Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über Name, Vorname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, Tätigkeit, Arbeitgeber, Datum der Einreise in die Schweiz, Datum des Zuzuges nach Sempach usw.

An der Gemeindeversammlung wird zunächst die Bewerbung bekannt gegeben. Danach hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gelegenheit, sich persönlich kurz vorzustellen.

Nach der persönlichen Vorstellung können die Bürgerinnen und Bürger Fragen stellen. Anschliessend verlassen die Gesuchstellenden den Versammlungsraum, worauf das Wort in der Versammlung frei ist. Alsdann erfolgt die Abstimmung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handmehr. Gemäss Stimmrechtsgesetz kann ein Fünftel der Teilnehmenden verlangen, dass die Abstimmung geheim durchgeführt wird.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung müssen ablehnende Entscheide eine Begründung enthalten. Wenn sich die Begründung bereits aus den Voten zum Gesuch ergibt, fasst der oder die Vorsitzende die Ablehnungsgründe zusammen und stimmt gleich an der Versammlung darüber ab.

Wenn ein Gesuch ohne vorhergehende Diskussion abgewiesen wird, hat der oder die Vorsitzende die Versammlung darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellenden einen Anspruch auf Begründung haben und sie aufzufordern, die Gründe zu nennen, welche zur Ablehnung des Gesuches geführt haben.

5. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrechtswesen, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizerbürgerrechts

Die Erteilung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts wird nach erhaltener Mitteilung am Anschlagkasten sowie in der Regel mit den Stadtrats-Nachrichten in der SempacherWoche und im Internet publiziert.

Die Publikation im Anschlagkasten erfolgt während 30 Tagen.

6. Kosten der Einbürgerung

6.1 Kostenvorschuss der Gesuchstellenden

Für ihre Aufwendungen erhebt die Stadt Sempach pro Gesuch einen Kostenvorschuss von Fr. 500.--. Der Betrag ist mit der Gesuchseinreichung zu bezahlen. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Einzahlung bearbeitet.

Bei einem allfälligen Rückzug oder bei einer Abweisung des Gesuchs fällt der gesamte Kostenvorschuss an die Einwohnergemeinde Stadt Sempach. Allfällige Mehraufwendungen sind nach zu zahlen.

6.2 Gebühren der Stadt Sempach

Für die Bearbeitung des Gesuchs werden der gesuchstellenden Person die Gebühren nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 110.-- in Rechnung gestellt. Für die Behandlung des Gesuches durch den Stadtrat wird pauschal eine Stunde angerechnet. Die Einbürgerungsgespräche werden nach Aufwand verrechnet. Der geleistete Kostenvorschuss wird den Gebühren angerechnet. Eine allfällige Rückzahlung des Differenzbetrages erfolgt ohne Vergütung von Zinsen.

6.3 Kosten des Bundes und des Kantons

Der Bund und der Kanton erheben ebenfalls Gebühren. Diese werden den gesuchstellenden Personen separat in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft und ersetzen allfällige frühere Beschlüsse. Alle in diesem Zeitpunkt pendenten Einbürgerungsgesuche werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einreichung auf Grund der vorliegenden Richtlinien bearbeitet.

8. Übergangsbestimmung

Die obligatorische Verpflichtung zum Nachweis der Einstufung in der Kommunikationskompetenz gilt nur für die nach dem 1. September 2009 eingereichten Gesuche. Die Abteilung Bürgerrechtswesen kann jedoch in einzelnen Fällen, namentlich bei offensichtlich mangelhafter Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache, den Nachweis auch bei Gesuchen, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht wurden, verlangen.

Sempach, 27. November 2008

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Sitzung vom 4. Februar 2010 wurden Ziff. 2.2 und 8 ergänzt sowie Ziff. 2.1 und 7 überarbeitet.

Sempach, 4. Februar 2010

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin